

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift
Herausgeber: Bauen + Wohnen
Band: 14 (1960)
Heft: 5: Einfamilienhäuser = Maisons familiales = One-family houses

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

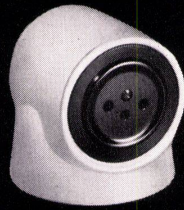
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

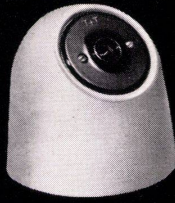
Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

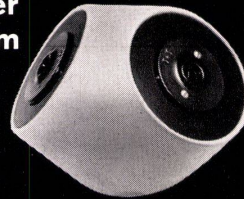
Bodenanschlüsse für Geschäftshäuser



Starkstrom



**Telephon oder
Schwachstrom**

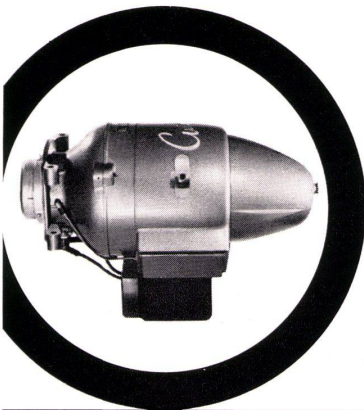


**Telephon und
Schwachstrom**



**Bodendose
mit Regulierring zur
bodenbündigen Einstel-
lung des Dosendeckels**

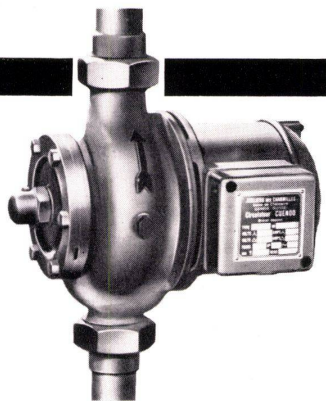
 **OSKAR WOERTZ** *Basel*
TEL. (061) 34 55 50



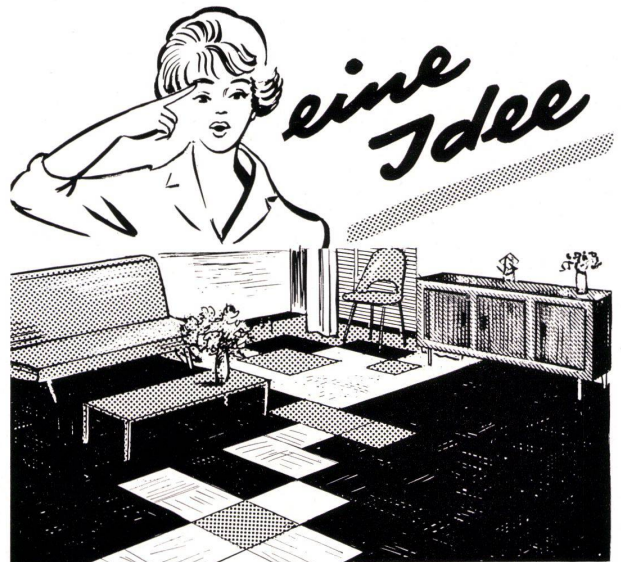
Wünschen Sie:
angenehme Wärme,
sparsamen Betrieb
Komfort...
bestimmt,
nicht wahr?

Dann wählen Sie
ohne Zweifel:
**CUÉNOD - Brenner Typ
SUPER-DELTA
CUÉNOD - Umwälzpumpe**

Sie sind geräuschlos,
betriebssicher und geben
Ihrem Heim die eigentliche
«Komfort-Versicherung»
bei niedrigsten Heizkosten.

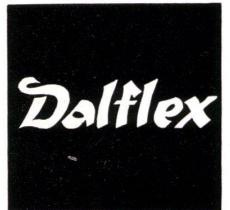


**ATELIERS DES CHARMILLES S.A.
USINE DE CHATELAINE
CHATELAINE-GENEVE TEL. 022 / 33 24 40
ZÜRICH 5 NEUGASSE 116 TEL. 051 / 42 51 16**



Vinyl - Asbest - Platten

**13 Farben, 2 Stärken (1,6 und 2,5 mm)
2 Größen (225 x 225 und 300 x 300 mm)**



Überall verwendbar Fett- und säurebeständig
Dauerhaft und strapazierfähig
Leicht zu pflegen Sehr preisgünstig

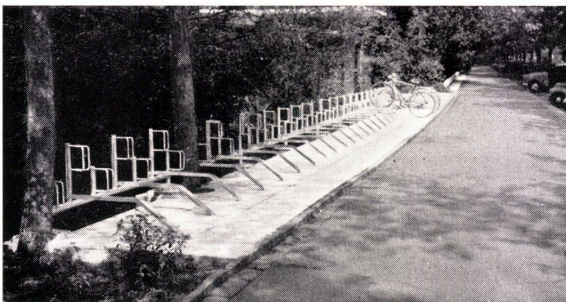
Konzessionäre in der ganzen Schweiz
Generalvertretung: **MATCO AG, Lugano**
Via Brentani 10, Telefon 2 67 69



VELOPA

Pionier und Vorbild neuzeitlicher Fahrradparkierung

Velopa GmbH
Binzstraße 7, Zürich 3 Telefon 051/35 85 95



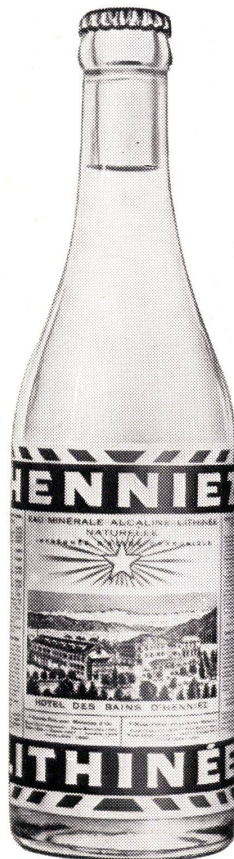
Gute Idee - Henniez Lithinée!

Unsere Zeit bekennt sich immer mehr zu einer gesunden Lebensweise, und gesünder leben beginnt schon beim täglichen Tischgetränk! Eine gute Idee? Natürlich Henniez Lithinée — das quellfrische, herrlich leichte Mineralwasser mit der großen Tradition.

Frei von organischen Substanzen weist Henniez-Lithinée eine vollkommene Klarheit auf, ist verdauungsfördernd und bekömmlich.

HENNIEZ LITHINÉE S. A.

Neu: jetzt weniger Kohlensäure
in der Kronenkorkflasche



Baurecht

Benzintankstelle und Villenviertel

Im Villenviertel von Montreux-Châtelard befindet sich an der Kantonsstraße ein Grundstück von 4536 m² Umfang, überbaut mit einem Gebäude im Stil des 19. Jahrhunderts, inmitten einer großen Grünanlage, umgeben von Garten, Feld und Wiese. Die Eigentümerin des Grundstückes wollte nun etwa 15 Meter von der Kantonsstraße weg eine Benzinsäule erstellen lassen, was ihr vom technischen Dienst, der sowohl über die Art der Installation als den Verkehr zu wachen hat, gestattet wurde. Anderer Meinung war die Munizipalbehörde, der ganz allgemein die Kompetenz der Beaufsichtigung der Einhaltung von Gesetzesbestimmungen und Vollziehungsvorschriften auf dem Gebiete der Baupolizei zusteht. Sie verweigerte die Zustimmung zur beabsichtigten Tankstellerrichtung gestützt auf die Baupolizeibestimmungen der Gemeinden von Montreux, vor allem, weil diese in eine ausgesprochene Villenzone zu stehen käme.

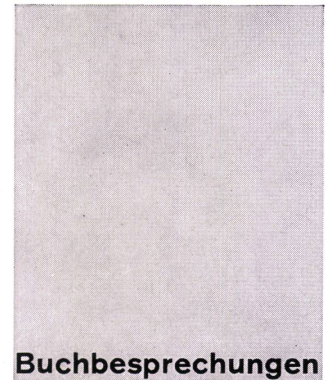
Die Auffassung der Municipalité wurde von der Rekurskommission in Baupolizeisachen des Kantons Waadt geteilt, in der Überzeugung, daß das Projekt dem landschaftlichen Charakter jenes Quartiers nachteilig wäre. Sie verwies ferner darauf, daß die Erteilung der Bewilligung früher oder später neuen Gesuchen rufen würde, die vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus dann ebenfalls nicht abgelehnt werden könnten. Darum wies die Rekurskommission das Gesuch der Liegenschaftseigentümerin ab und das Bundesgericht am 23. Dezember 1958 einen staatsrechtlichen Rekurs derselben ebenfalls.

Die Beschwerdeführerin hat sich hauptsächlich auf den verfassungsmäßig garantierten Schutz des Eigentums und der Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Sie meint, die Behörde habe kein Recht, ihr die Erstellung eines kaufmännischen Unternehmens (Tankstelle) zu verbieten.

Es ist außer Zweifel, daß öffentlich-rechtliche gesetzliche Vorschriften, welche Bauten einschränken, zulässig sind (Art. 702 ZGB). Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit hat aber nicht die Wirkung, gegenüber Kaufleuten in bezug auf andere Grundstückinhaber ein Privileg zu schaffen. Wenn daher die Eigentumsbeschränkung gesetzlich erlaubt ist, so kann ihre richtige Anwendung der Handels- und Gewerbefreiheit nicht widersprechen. Somit stellte sich die einzige Frage, ob die kantonale Behörde das kantonale

Recht willkürlich angewendet habe oder nicht. Munizipalbehörde und Rekurskommission haben die Kompetenz, alle Bauten, die geeignet sind, den Anblick oder Charakter einer Landschaft, einer Ortschaft, eines Quartiers oder einer Straße zu verunstalten, zu untersagen. Das Eigentum der Rekurrentin befindet sich in einem Villenquartier, das wenigstens teilweise den Charakter einer Grünzone aufweist. Es scheint darum außer Zweifel zu sein — stellt das Bundesgericht nach Vornahme eines Augenscheins fest —, daß die Errichtung einer Benzintankstelle laut Projekt, speziell infolge des Kontrastes der Linienführung und dementsprechend der Farbe, der ruhigen Vornehmheit dieses Villenviertels nachteilig sein würde. Sie würde ein stoßendes Gebilde in diesem Gebiet bilden, dessen harmonischen und ruhigen Charakter sie zu verunstalten geeignet wäre. Zwar begnügen sich andere kantonale Gesetze damit, Gegenden oder Landschaften gegen Verunstaltung zu schützen, doch geht das waadtländische Gesetz noch weiter, indem es außer dem Anblick oder Charakter einer Landschaft auch den einer Ortschaft, eines Quartiers oder einer Straße schützt. So wie die kantonalen Behörden hier die Gesetzesvorschriften angewendet haben, konnte dagegen nichts eingewendet werden, so daß sich die bezüglichen Rügen als unbegründet erwiesen. ck.

Aus «Schweiz. Hauseigentümer».



Buchbesprechungen

Die Grünflächen in den Gemeinden

Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung in Zusammenarbeit mit der Turn- und Sportplatzkommission des SLL und dem Bund Schweizerischer Garten- und Landschaftsarchitekten. Fr. 16.—.

Diese über 60 Seiten starke Publikation behandelt die aktuellen Probleme der Grünflächengestaltung und -sicherung vor allem in mittelgroßen Gemeinden. Durch die starke bauliche Entwicklung der letzten Jahre wurde auch in kleinen Städten und Industriegemeinden das Gleichgewicht zwischen Grünflächen und Überbauungen gestört.

Hauptsächlich die Verteilung der beim heutigen Lebensrhythmus immer notwendigeren Grünanlagen ist oft zufällig und zusammenhangslos.

Zu Grünzügen vereinigt, werden sie ein wichtiges städtebauliches Element, über dessen Verwendung der Leser an Hand von Beispielen oder